

# INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 230 PRÜFUNGSdokUMENTATION (ISA [DE] 230)

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder  
nach dem 15.12.2009 enden)

[ISA [DE] 230 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung .....	2
	1.1. Anwendungsbereich dieses ISA [DE] .....	2
	1.2. Wesen und Zweck der Prüfungsdokumentation .....	2
	1.3. Anwendungszeitpunkt .....	3
2.	Ziel .....	4
3.	Definitionen .....	4
4.	Anforderungen .....	4
	4.1. Zeitgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation .....	4
	4.2. Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise .....	4
	4.2.1. Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation .....	4
	4.2.2. Abweichung von einer relevanten Anforderung.....	5
	4.2.3. Sachverhalte, die nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers bekannt werden .....	5
	4.3. Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsakte.....	6
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	6
	5.1. Zeitgerechte Erstellung der Prüfungsdokumentation (Vgl. Tz. 7).....	6
	5.2. Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise .....	6
	5.2.1. Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation (Vgl. Tz. 8).....	6
	5.2.1.1. Dokumentation der Einhaltung der [IDW PS und] ISA [DE] (Vgl. Tz. 8(a)) .....	7
	5.2.1.2. Dokumentation bedeutsamer Sachverhalte und der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei damit zusammenhängenden bedeutsamen Beurteilungen (Vgl. Tz. 8(c)) .....	8

5.2.2. Identifizierung geprüfter Elemente oder Sachverhalte sowie der Personen, die die Prüfungsdokumentation erstellt bzw. durchgesehen haben (Vgl. Tz. 9).....	10
5.2.2.1. Dokumentation von Diskussionen mit dem Management, den für die Überwachung Verantwortlichen und anderen Personen über bedeutsame Sachverhalte (Vgl. Tz. 10) .....	11
5.2.2.2. Dokumentation, wie mit Inkonsistenzen umgegangen wurde (Vgl. Tz. 11).....	11
5.2.2.3. Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten (Vgl. Tz. 8) .....	11
5.2.3. Abweichung von einer relevanten Anforderung (Vgl. Tz. 12).....	12
5.2.4. Sachverhalte, die nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers bekannt werden (Vgl. Tz. 13).....	12
5.3. Zusammenstellung der endgültigen Prüfungsakte (Vgl. Tz. 14-16).....	12
Anlage (Vgl. Tz. 1).....	15
Besondere Anforderungen zur Prüfungsdokumentation in anderen [IDW PS und] ISA[DE] .....	15

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 230 „Prüfungsdokumentation“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.